

**Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger
im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal**

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBl. LSA S. 339) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) in den aktuell gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 05.12.2024 folgende Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal beschlossen:

§ 1

Funktionsträger

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Brand- und Katastrophenschutz haben durch den Landkreis Stendal berufene Funktionsträger, einen Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung:

Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren

1. Kreisbrandmeister
2. stellvertretender Kreisbrandmeister
3. Kreisjugendfeuerwehrwart
4. Stellvertreter Kreisjugendfeuerwehrwart

Führungskräfte der Fachdienste im Brand- und Katastrophenschutz

5. Leiter der Fachdienste
6. Stellvertreter Leiter der Fachdienste
7. Zugführer der Fachdienste

- (2) Den unter Abs. 1 genannten Funktionsträgern wird folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

1. Kreisbrandmeister	540,00 EUR
2. stellvertretender Kreisbrandmeister	350,00 EUR
3. Kreisjugendfeuerwehrwart	220,00 EUR
4. Stellvertreter Kreisjugendfeuerwehrwart	125,00 EUR
5. Leiter Fachdienst	90,00 EUR
6. Stellvertreter Leiter Fachdienst	75,00 EUR
7. Zugführer	65,00 EUR

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung der Dienstpflichten, gemäß der jeweiligen Dienstanweisung, kann durch den Dienstvorgesetzten, die teilweise oder vollständige Streichung der Aufwandsentschädigung angewiesen werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.
- (2) Im Fall der Verhinderung einer der in § 1 Abs. 1 genannten Personen wird für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat dem Stellvertreter, ab diesem Zeitpunkt, eine Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt.

- (3) Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung, beträgt die Entschädigung als Vertreter nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Die Summe beider Entschädigungen darf die Höhe der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden nicht übersteigen.

§ 3

Abgeltung von Auslagen und Anspruch auf Verdienstaussfall

- (1) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfalls.
- (3) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls für Selbstständige ist auf 35 Euro pro Stunde begrenzt.
- (4) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von Abs. 3 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstaussfallpauschale darf 25 Euro pro Stunde nicht übersteigen.

§ 4

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach dem in Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung der Vergütung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.

§ 5

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung bzw. Reisekosten liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal vom 12.06.2018 sowie die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal vom 18.04.2024 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 05.12.2024


Patrick Puhmann
Landrat

